

Gemmingen

mit Ortsteil
Stebbach

Benutzungsordnung für die Kindergärten der Wiesenstraße, Kelterberg, Bahnhofstraße und Stettener Straße

Stand 01. Dezember 2023



Kindergarten Wiesenstraße



Kindergarten Stettener Straße



Kindergarten Bahnhofstraße



Kindergarten Kelterberg

Anschrift und Telefonnummern der Kindergärten:

Kindergarten Gemmingen
Wiesenstraße 7
75050 Gemmingen
Telefon: 07267/1027

Kindergarten Gemmingen
Bahnhofstraße 41
75050 Gemmingen
Telefon: 07267/1308

Kindergarten Gemmingen
Stettener Straße 30
75050 Gemmingen
Telefon: 07267/9618826

Kindergarten Stebbach
Kelterberg 5
75050 Gemmingen-Stebbach
Telefon: 07267/1234

Anschrift und Telefonnummer des Kindergartenträgers:

Gemeinde Gemmingen
Hausener Straße 1
75050 Gemmingen
Telefon: 07267/808-0
Email: post@gemeinde-gemmingen.de

Herausgeber: Gemeinde Gemmingen
-Bürgermeisteramt-
75050 Gemmingen
Telefon: (07267/808-0)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
1. Allgemeines	
1.1 Aufgabe des Kindergartens	6
1.2 Pädagogische Arbeit	6
1.3 Aufnahme	6
1.4 Abmeldung / Kündigung	7
1.5 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten	8
1.6 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass	8
1.7 Kindergartengebühr	8
2. Aufsichtspflicht	
2.1 Aufsicht	9
2.2 Versicherung	9
3. Gesundheit im Kindergarten	
3.1 Regelung in Krankheitsfällen	10
3.2 Zecken	11
4. Mitwirkung der Eltern	
4.1 Elternbeirat	11
5. Kooperation mit anderen Trägern	11
6. Inkrafttreten	12

Anlagen

1	Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)	13
2	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung	15
3	Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG	17
4	Merkblatt - GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Behrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	19
5	Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	21
6	Anmeldebogen für den Kindergarten	23
7	Bescheinigung für die Anmeldung eines Ganztagesplatzes	27
8	Einverständniserklärung Heimweg	29
9	Einverständniserklärung Begleitperson	31
10	Einverständniserklärung Veranstaltungen	33
11	Einverständniserklärung Kooperation Kindergarten und Grundschule	35
12	Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken & Infoblatt Zecken UKBW	37 39
13	Einverständniserklärung Fotodokumentation	41
14	Einverständniserklärung E-Mail-Verteiler	43
15	Einverständniserklärung zur digitalen Datenerfassung (KiKom-App)	45
16	Schweigepflichterklärung bei der Eingewöhnung	47
17	Ermächtigung zum Bankeinzug der Kindergartengebühr	49
18	Übersicht über die Beitragssätze Kindergartengebühren – Vergleich der einzelnen Kindergartenjahre	51

Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unseren Kindergärten für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen und Ihre Familie in der Erziehungs- und Bildungsarbeit unterstützen. Unsere Kindergärten versuchen, auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes einzugehen und es in seiner Gesamtpersönlichkeit zu fördern. Außerdem wollen wir Sie durch unsere weitreichenden und flexiblen Angebote dabei unterstützen, Beruf und Familie zu vereinen.

In unseren Kindergärten erfährt Ihr Kind eine Atmosphäre von Geborgenheit und Vertrauen. Es erhält die Möglichkeit, sich mit sich selbst und seiner Umwelt auseinanderzusetzen. Ziel der Kindergärten ist, Ihr Kind zur Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Gemeinschaftsfähigkeit zu erziehen, Freude am Lernen zu wecken und zu erhalten. Auf der Basis der ganzheitlichen Erziehung orientiert sich unser Angebot am einzelnen Kind wie auch an der Gesamtgruppe.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem pädagogischen Fachpersonal in den Kindergärten. Regelmäßige Entwicklungsgespräche, Elternabende, gemeinsame Aktivitäten und ein verlässliches Miteinander im Alltag sind die Grundlage für eine gute Entwicklung Ihres Kindes.

Wir bitten Sie daher, an Elternabenden und anderen Veranstaltungen des Kindergartens teilzunehmen. Ebenso bieten wir Ihnen Sprechzeiten mit unseren Erzieherinnen an, in denen Sie sich über die Entwicklung Ihres Kindes informieren können, in denen aber auch über Probleme gesprochen werden kann. Wenn Ihnen etwas auf dem Herzen liegt, das Sie nicht mit den Erzieherinnen besprechen möchten, können Sie sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unseren Kindergärten wohl fühlt und hoffen auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Wolf', written in a cursive style.

Timo Wolf
Bürgermeister

I. Allgemeines

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen:

I.1 Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Kindergarten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in dem Kindergarten. Die Kinder lernen frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

I.2 Pädagogische Arbeit

Die pädagogische Arbeit und die pädagogischen Ziele des jeweiligen Kindergartens sind der Konzeption zu entnehmen. Diese Konzeption ist in den Kindergärten erhältlich.

I.3 Aufnahme

In die Krippengruppen der Kindergärten Stebbach und Wiesenstraße können Kleinkinder ab dem sechsten Monat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden. In den übrigen Gruppen der Kindergärten Stebbach und Wiesenstraße sowie im Kindergarten Stettener Straße werden Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Im Kindergarten Bahnhofstraße werden Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch des Kindergartens durch ein vom Schulbesuch zurückgestelltes Kind bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern mit dem Träger des Kindergartens.

Kinder, die aufgrund einer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, werden nach Möglichkeit im Kindergarten gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der beeinträchtigten, als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen wird. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Kindergartenleitung.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden (gemäß Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kinderbetreuungsgesetzes, siehe Anlage 1). Diese Bescheinigung sollte nicht älter als drei Monate sein. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen (siehe Anlage 3).

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage

- der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2),
- der Bescheinigung über die ärztliche Impfberatung (Anlage 3),
- des Nachweises über eine Impfung gegen Masern bzw. die Immunität gegen Masern,
- der Abbuchungsermächtigung für den Elternbeitrag,
- des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldebogens (Anlage 6) sowie
- nach Vorliegen der Zusage durch die Kindergartenleitung.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Leiterin Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Einrichtungen der Gemeinde Gemmingen wird durch diese Benutzungsordnung nicht begründet und besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

I.4 Abmeldung / Kündigung

Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleiterin zu übergeben. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule überwechselt.

Der Träger des Kindergartens kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in dem Kindergarten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs, bestehen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Die Inanspruchnahme von Tageskarten oder der zeitlich begrenzten Aufnahme bleibt hiervon unberührt.

I.5 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des jeweiligen Kindergartens.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind zum Beispiel durch Krankheit ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Kinder nicht vor Öffnung des Kindergartens zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

I.6 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

Die Ferienzeiten werden vom Träger des Kindergartens jeweils für ein Jahr festgesetzt und zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

I.7 Kindergartengebühr

Für den Besuch des Kindergartens wird eine Kindergartengebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergartenbesuch (Kindergarten-Gebührenordnung) sowie gegebenenfalls ein Essensgeld erhoben. Die Kindergartengebühr (Anlage 18) ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Die Kindergartengebühr ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Bei Abmeldung eines Kindes ist die Kindergartengebühr bis zum Monatsende zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

Die Kindergartengebühr ist auch für die Ferien des Kindergartens und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Änderungen der Betreuungszeit und der Kindergartengebühr bleiben dem Träger vorbehalten.

2. Aufsichtspflicht

2.1 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit Übergabe des Kindes in die Obhut des Personenberechtigten.

Auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie können durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 8) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind von einer anderen Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich (Anlage 9).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig (Anlage 10).

2.2 Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Gesundheit im Kindergarten

3.1 Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, sind zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und zusätzliche Regelungen des Trägers maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des zugehörigen Merkblatts (siehe Anlage 4).

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ihr Kind nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist oder
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Wir behalten uns vor, nach Einschätzung des pädagogischen Fachpersonals kranke Kinder nicht zu betreuen, wenn sie dennoch von den Personensorgeberechtigten in den Kindergarten gebracht werden. Die Personensorgeberechtigten werden dann gebeten, ihr Kind wieder abzuholen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen verabreicht.

Muss ein Kind wegen Krankheit zu Hause bleiben, ist die Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

Der Träger sorgt für eine ausreichende Anzahl an Ersthelfer/innen in jeder Einrichtung (§ 26 GUV – V A 1). Die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren. Damit wird eine schnelle, sachgerechte Versorgung bei leichten Verletzungen des Kindes sichergestellt. Erste – Hilfe – Material ist ausreichend in der Einrichtung und in Sanitätstaschen für Ausflüge vorhanden.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

3.2 Zecken

Zecken fühlen sich bei Temperaturen zwischen 8 und 16 Grad wohl und werden dann aktiv, zumeist im Zeitraum von März bis Oktober. Wichtig ist, dass nach dem Aufenthalt im Freien, die Kinder zu Hause gezielt nach Zecken abgesucht werden.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg rät bei der Entdeckung einer Zecke zu einer möglichst raschen Entfernung. Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bei einem Kind gestattet und welches Risiko dabei in Kauf genommen wird, obliegt zuvorderst den Eltern als Personensorgeberechtigten. Die Eltern entscheiden also, ob die Aufsichtskräfte Zecken entfernen dürfen oder nicht. Die Eltern sollen im Falle der Zustimmung eine Einverständniserklärung zur Zeckenentfernung schriftlich unterzeichnen. Entscheiden sich die Eltern grundsätzlich gegen die Entfernung von Zecken durch eine pädagogische Fachkraft, sollte dahingehend zumindest eine schriftliche Regelung angestrebt werden, dass die Eltern ausschließlich für den Fall ihrer Nichterreichbarkeit die ausnahmsweise Entfernung der Zecken durch eine pädagogische Fachkraft gestatten (Anlage 12). Die pädagogische Fachkraft markiert die betroffene Stelle mit einem Stift zur Erleichterung der nachfolgenden Beobachtung, ob Auffälligkeiten auftreten. Die Eltern werden benachrichtigt und sollten die Stelle an den Folgetagen beobachten und kontrollieren. Genauere Infos zum Thema Zecken befinden sich auf dem Infoblatt der UKBW bei den Anlagen (Anlage 12).

4. Mitwirkung der Eltern

4.1 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes und den Richtlinien des Sozialministeriums vom 11. Dezember 2000“, Anlage 5).

5. Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zum Wohl der Kinder kooperiert der Kindergarten mit folgenden Einrichtungen:

Kindergarten – Gemeinde

Der Kindergarten versteht sich als lebendiger Teil der Gemeinde, zum Beispiel durch das Mitgestalten von Vereinsfesten, Jubiläen und verschiedenen anderen Aktivitäten. Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit mit der Bücherei.

Kindergarten – Grundschule

Zwischen den Kindergärten und Grundschulen besteht eine Zusammenarbeit, die den Kindern den Übergang zur Schule erleichtern soll. Im Rahmen der Kooperationen werden Schulbesuche und Lehrerbesuche im Kindergarten durchgeführt, darüber hinaus finden Gespräche über die Schulreife der Kinder statt. Dazu wird eine Zustimmungserklärung der Eltern benötigt (Anlage 11).

Kindergarten – Beratungsstellen

Zu den verschiedenen Beratungsstellen für Familie und Jugend und den sonderpädagogischen Beratungsstellen bestehen Kontakte.

Kindergarten und andere Institutionen

Bei Bedarf wird auch mit anderen Institutionen zusammengearbeitet, wie z. B. Gesundheitsamt, Landratsamt, Jugendamt, Fachschule, Förderklassen für entwicklungsverzögerte Kinder.

6. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01. September 2019 ihre Gültigkeit.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

vom 19. Januar 2018 - Az.: 5423.1/7 - Fundstelle: K.u.U. vom 6. April 2018, S. 113

I. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 - BAnz AT 18. August 2016 Bl -, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24. Juli 2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

U3:	4. – 5. Lebenswoche
U4:	3. – 4. Lebensmonat
U5:	6. – 7. Lebensmonat
U6:	10. – 12. Lebensmonat
U7:	21. – 24. Lebensmonat
U7a:	34. – 36. Lebensmonat
U8:	46. – 48. Lebensmonat
U9:	60. – 64. Lebensmonat.

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung

von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.
- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter/innen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder –störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5. Aufnahme Kindertagespflege

Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagebetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABL S. 26 I, K.u.U. S. 202) außer Kraft.

BESCHEINIGUNG

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U _____ erkennen lässt,

keine medizinischen Bedenken

medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG

Name des Kindes: _____ geb. am _____

Die Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes wurden am _____ von mir ausführlich über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz beraten.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / Praxisstempel

Merkblatt - GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlager befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren:

I. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In diesem Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfinfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Mumps • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, d. h. von Viren o. Bakterien verursachter, Durchfall u. /o. Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|---|

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien |
|---|--|

Tabelle 3:

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung • Windpocken | <ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|---|

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
(Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3)

I. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmeldebogen für den Kindergarten

Bahnhofstraße

- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 14.30 Uhr)

Wiesenstraße

- Regelgruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren
 - vormittags und nachmittags
 - vormittags (8.00 Uhr – 12.00 Uhr)
 - nachmittags (Montag – Donnerstag, 13.30 – 16.00 Uhr)
- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 2 bzw. 3 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Ganztagesbetreuung für Kinder von 2 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 16.00 Uhr)
- Krippengruppe für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahren
 - 7.30 Uhr – 12.30 Uhr
 - 7.30 Uhr – 13.30 Uhr
 - 7.00 Uhr – 16.00 Uhr

Stettener Straße

- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 3 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 16.00 Uhr)

Stebbach

- Regelgruppe für Kinder von 3 bis 6 Jahren
 - vormittags und nachmittags
 - vormittags (8.30 Uhr – 12.00 Uhr)
 - nachmittags (Montag – Donnerstag, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr)
- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 3 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren (7.00 Uhr – 16.00 Uhr)
- Krippengruppe für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahren (7.30 Uhr – 12.30 Uhr)
- Krippengruppe für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Krippengruppe für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahren (7.30 Uhr – 14.30 Uhr)

Angaben über das Kind

Name und Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

Telefon

Aufnahmedatum

Krankenkasse

Name, unter dem das Kind versichert ist

Sonstige Angaben des Kindes (Allergien, Impfungen, Besonderheiten)

Angaben über die Personensorgeberechtigten

Name der Mutter

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

Arbeitsstätte

Telefon

Name des Vaters

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

Arbeitsstätte

Telefon

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren

Name Geb.datum

Name Geb.datum

Name Geb.datum

Name Geb.datum

In Notfällen zu erreichen

Name Telefon (privat, geschäftlich)

Sonstige Angaben

Hausarzt des Kindes

Name

Anschrift

Telefon

Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wurde den Eltern/Personenberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Ort, Datum Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort, Datum Unterschrift des Sorgeberechtigten

Bescheinigung für die Anmeldung eines Ganztagesplatzes

Arbeitnehmer

Name, Vorname: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Arbeitgeber

Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner, Telefonnr.: _____

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Hiermit bescheinigen wir, dass der/die o.g. Mitarbeiter/in

nach Beendigung der Elternzeit ab dem _____ mit einer wöchentlichen
Stundenanzahl von _____

während der Elternzeit ab dem _____ mit einer wöchentlichen Stundenanzahl
von _____

bei uns ab dem _____ mit einer wöchentlichen Stundenanzahl von

beschäftigt ist.

Das Arbeitsverhältnis ist: unbefristet befristet bis zum _____

Die Arbeitszeit umfasst Schichtdienst: ja nein

Die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstelle beträgt bis zu 1 Std. mehr als 1 Std.

Arbeitszeit (bitte entsprechend die Uhrzeiten eintragen)

Feste Arbeitszeiten an folgenden Tagen in der Zeit von:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Flexible Arbeitszeiten an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Name, Vorname des Kindes: _____

Angaben zur Arbeitssuche

Ich bin arbeitssuchend gemeldet seit _____ bei der Agentur für Arbeit

Unterschrift und Stempel der Agentur für Arbeit

Angaben zum Studium/Schule

- Ich bin Student/in seit _____.
- Ich bin Schüler/Schülerin bis _____.
- Nachweise (Immatrikulationsbescheinigung, Schulbescheinigung o.ä.) sind beigelegt.

Angaben zur Ausbildung

Der/Die auf Seite 1 genannte Mitarbeiter/in ist bei uns in Ausbildung von _____
bis _____. (Arbeitszeiten auf Seite 1 bitte entsprechend ausfüllen.)

Angaben zur Selbstständigkeit

- Ich bin selbstständig seit _____.
- Der wöchentliche Beschäftigungsumfang beträgt:
- bis 25 Std. 25 bis 30 Std. 30-35 Std. mehr als 35 Std.

Datum, Unterschrift Arbeitnehmer/in

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers mit Stempel

Bitte fristgerecht (vier Wochen vor Aufnahme Ihres Kindes) bei der Kindergartenleitung oder im Briefkasten der Gemeinde Gemmingen, Hausener Straße 1, 75050 Gemmingen abgeben.

Einverständniserklärung Heimweg

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in den Umgang - auch mit den möglichen Gefahren - des Nachhausewegs von dem Kindergarten eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Der Kindergarten ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Eingang beim Kindergarten am

Datum

Stempel / Unterschrift

Einverständniserklärung Begleitperson

Ich erkläre/ wir erklären, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von dem Kindergarten abgeholt werden kann:

Name und Vorname

Telefonnummer

Name und Vorname

Telefonnummer

Name und Vorname

Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Eingang beim Kindergarten am

Datum

Stempel / Unterschrift

Einverständniserklärung Veranstaltungen

Ich bin einverstanden, dass

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Kindergartens, die nicht auf dem Gelände des Kindergartens stattfinden teilnimmt.
2. an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen des Kindergartens, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen des Kindergartens, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder dem von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Eingang beim Kindergarten am

Datum

Stempel / Unterschrift

Einverständniserklärung Kooperation Kindergarten und Grundschule

Betreff: Schulanfänger 20.....

Ich / wir möchte/n, dass mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes

an der Kooperation Grundschule Kindergarten teilnimmt.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die E r z i e h e r i n n e n den Kooperationslehrern der Grundschule Möglichkeiten zur Beobachtung und Förderhilfe unseres Kindes geben und gemeinsame Überlegungen und Gespräche führen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis. Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden.

Ja Nein

Falls nein angekreuzt:

Bei Nichterreichbarkeit bin ich/sind wir mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung im Ausnahmefall einverstanden.

Ja Nein

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Fragen & Antworten zur Zeckenentfernung in Kindergarten und Schule

Wird bei einem Kind eine Zecke entdeckt, herrscht oft Unsicherheit, ob die Aufsichtskräfte diese entfernen dürfen, insbesondere wenn Eltern erklärt haben, dass sie dies nicht wünschen. Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass die Aufsichtskräfte in der richtigen Entfernung von Zecken unter Verwendung eines der handelsüblichen Hilfsmittel unterwiesen werden, bevor sie diese an Kindern vornehmen. Es empfiehlt sich, die Einstichstelle mit einem Stift einzukreisen; das erleichtert die nachfolgende Beobachtung, ob Auffälligkeiten auftreten.

Wer soll die Zecke entfernen?

Sowohl die Entfernung von Zecken durch die Aufsichtskräfte als auch das (ggf. längere) Verbleibenlassen der Zecke, bis das Kind später zum Arzt gebracht werden kann, bergen Risiken. Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bei einem Kind gestattet und welches Risiko dabei in Kauf genommen wird, obliegt zuvorderst den Eltern als Personensorgeberechtigten. Ihre Entscheidung ist zu respektieren. Die Unfallkasse Baden-Württemberg rät zu einer möglichst raschen Entfernung von Zecken.

Wie kann sich der Kindergarten bzw. die Schule absichern? Und wenn die Entfernung doch einmal schiefeht?

Wir empfehlen, die Entscheidung der Eltern, ob die Aufsichtskräfte Zecken entfernen dürfen oder nicht, aus Gründen

der Beweissicherheit am besten schriftlich festzuhalten. Wenn die Eltern der Entfernung der Zecke durch die Aufsichtskräfte zugestimmt haben, umfasst eine solche Zustimmung unseres Erachtens auch die Inkaufnahme vorhersehbarer und auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht in jedem Fall vermeidbarer "Nebenwirkungen" wie Rötungen oder in der Haut stecken gebliebene Stechwerkzeuge der Zecke, so dass sich hieraus keine Schadensersatzansprüche ergeben würden.

Ergänzend empfiehlt es sich zu regeln, was geschehen soll, wenn die Aufsichtskräfte sich die Entfernung der Zecke nicht zutrauen, weil sich diese z.B. an einer schwer zugänglichen Stelle oder im Intimbereich befindet.

Was darf man tun, wenn die Eltern nicht erreichbar sind?

Da von den Aufsichtskräfte in der Regel nicht erwartet werden kann, das betroffene Kind sofort zum Arzt zu begleiten, sollte mit den Eltern, die einer Entfernung von Zecken durch die Aufsichtskräfte grundsätzlich nicht zustimmen möchten, zumindest eine schriftliche Regelung dahingehend angestrebt werden, dass diese ausschließlich für den Fall ihrer Nichterreichbarkeit die ausnahmsweise Entfernung der Zecken durch die Aufsichtskräfte gestatten.

Sollten sich die Eltern entscheiden, auch für diesen Fall ein Tätigwerden der Aufsichtskräfte nicht zuzulassen, da sie z.B. diese Aufgabe grundsätzlich nur einem

Arzt anvertrauen wollen, so ist ihre Entscheidung unserer Ansicht nach zu respektieren.

Darf der Kindergarten bzw. die Schule Zecken entfernen, wenn keine ausdrückliche Entscheidung der Eltern vorliegt?

Wir empfehlen, die Entscheidung der Eltern - unabhängig davon ob diese sich für oder gegen die Entfernung durch die Aufsichtskräfte entscheiden - vorab schriftlich einzuholen, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen. Liegt keine Entscheidung der Eltern vor und sind diese nach Entdecken einer Zecke auch nicht telefonisch erreichbar, so kann es den Aufsichtskräften zwar aus Sicht der Unfallkasse nicht als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden, wenn sie – davon ausgehend dass die Eltern hypothetisch einverstanden wären – eine Zecke sofort entfernen.

Inwieweit die Eltern und ein ggf. von diesen angerufenes Gericht diese Rechtsansicht teilen, können wir jedoch nicht vorhersagen.

Wie kann man Zeckenbissen vorbeugen?

Zur Vorbeugung empfehlen wir, gerade in den Vormittagsstunden, wenn die Zecken vorwiegend aktiv sind, lange Hosen zu tragen, da sich Zecken gerne im feuchten Gras aufhalten. Das Landesgesundheitsamt empfiehlt zudem, die Hosen in die Socken zu stecken. Das Auftragen von Repellentien (z.B. Autan) an Fuß- und Handknöcheln wirkt dem Hochkrabbeln der Zecken entgegen.

Was ist nach der erfolgreichen Entfernung der Zecke zu tun?

Auch nach der erfolgreichen Entfernung einer Zecke sollten die Eltern bei Abholung ihres Kindes informiert und ein Arzt aufgesucht werden.

Stand: 17.05.2017

Einverständniserklärung zur Fotodokumentation

Die Bildungsdokumentation der Kinder spielt für die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen des pädagogischen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII eine wichtige Rolle. Dabei ermöglichen Foto- und / oder Filmaufnahmen der Kinder eine übersichtliche Dokumentation des Kindergartenalltags. Zur Durchführung der Fotodokumentation ist eine Einholung der Einverständnis durch die / den Personensorgeberechtigten erforderlich.

Ich bin / wir sind einverstanden,
 nicht einverstanden,

dass von meinem / unseren Kind _____
 Name, Vorname

Foto- und / oder Filmaufnahmen (beim Spielen, bei Ausflügen, bei Angeboten, bei Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten) erstellt werden.

Ausgewählte Fotos dürfen verwendet werden für:

- die Entwicklungsdokumentation im Portfolio meines Kindes
- die Entwicklungsdokumentation im Portfolio von anderen Kindern im Kindergarten
- Dokumentationen zur Bildungsarbeit von Praktikanten
- Gruppenfotos
- Ausstellungen im Kindergarten
- die Gestaltung des Internetauftritts unseres Kindergartens
- Veröffentlichungen, bei denen die Einrichtung nach außen vertreten wird (z.B. Amtsblattartikel)

Diese Einwilligung wird freiwillig erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Kindergartenleitung für die Zukunft widerrufen werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Einverständniserklärung E-Mail-Verteiler

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Name, Vorname der Eltern: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

E-Mail: _____

Gruppe: _____

Hiermit melde ich mich zu folgender E-Mail-Verteilerlisten an:

Kindergarten Wiesenstraße **oder** Krippe Wiesenstraße

Kindergarten Bahnhofstraße

Kindergarten Stettener Straße

Kindergarten Kelterberg **oder** Krippe Kelterberg

Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse mit dem oben angegebenen Namen in einer Datenbank gespeichert wird. Die E-Mail wird ausschließlich zu dem unten angegebenen Zweck (siehe „Warum...Verteilerliste“) verwendet. Sie wird nicht veröffentlicht und auch nicht Dritten zugänglich oder sichtbar gemacht. Die Verwaltung übernimmt die Kindergartenleitung.

Da personenbezogene Daten in einer Datenbank abgespeichert werden, muss aus Datenschutzgründen eine Einverständniserklärung vorliegen. Zu jeder Zeit kann man sich durch formlose Meldung an die Kindergartenleitung aus der entsprechenden E-Mail-Liste austragen lassen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

.....

Warum ist eine E-Mail-Verteilerliste sinnvoll? Immer mal wieder kommt es im Alltag der Einrichtung vor, dass kurzfristig Termine entfallen / geändert / hinzukommen oder wichtige Informationen mitgeteilt werden müssen. Informationen die dem reibungslosen Tagesablauf dienen. Um diesbezüglich die Kommunikation zu verbessern, ist eine rasche und breite Informationsverbreitung auf dem digitalen Weg sinnvoll: So bekommt jeder gelistete Teilnehmer die Information rasch auf sein E-Mail-Postfach zugeschickt. Eigenschaft der E-Mail-Verteilerlisten sind, dass die gespeicherten E-Mails in der Regel nicht von den Empfängern eingesehen werden können. Dies stellt eine gewisse Anonymität sicher, so dass die Empfänger nicht sehen können, wer die anderen Empfänger sind. Die Empfänger werden im BCC-Feld eingetragen und sind somit für alle anderen nicht sichtbar. Nutzer der Datenbank ist nur die jeweilige aktuelle Kindergartenleitung.

Einverständniserklärung zur digitalen Erfassung von Daten

Hiermit erkläre ich, _____ als Sorgeberechtigte/r
Vor- und Nachname des/der Sorgeberechtigten

des Kindes _____ meine ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der
Name des Kindes

KIKOM Kita-App für die Erfassung und Verwaltung von Daten meines Kindes in der Kita in der Gemeinde Gemmingen.

Die erfassten Daten:

- Stammdaten (Name, Vorname, Anschrift)
- Personenbezogene Daten
- Ggf. Kirchenzugehörigkeit (optional)
- Kontaktdaten
- Ggf. Gesundheitsangaben (optional)
- Bankverbindung
- Terminbasierte Daten zu Veranstaltungen (Kikom-App)
- Anwesenheitszeiten der Kinder in der Einrichtung (Kikom-App)
- Gesundheitsdaten der Kinder, Art der Erkrankung, Dauer der Erkrankung, die gemäß Art. 9 DSGVO zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zählen, inkl. Entwicklungsdokumentation mittels Beobachtungsbögen (Kikom-App)
- Terminbasierte Daten zu Veranstaltungen, Veranstaltungsort, Veranstaltungsdatum und -uhrzeit, Name und Inhalt der Veranstaltung (Kikom-App)

Datenschutzhinweise

1. Datensicherheit: Die Daten werden sicher und verschlüsselt übertragen und gespeichert.
2. Zweckbindung: Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Kita-Verwaltung und werden nicht für andere Zwecke verwendet.
3. Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.
4. Datenlöschung: Die Daten werden nach Beendigung der Kita-Zeit oder Widerruf gelöscht.
5. Datenschutzbeauftragter: VB-Datenschutz GmbH, Untere Holdergasse 7, 74182 Obersulm, E-Mail: info@vb-datenschutz.de, Tel: 07134 534354-0
6. Weiter Auskünfte, wie wir mit personenbezogenen Daten umgehen, finden Sie auf unserer Webseite unter: <https://www.gemmingen.eu/datenschutz/>

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht habe, diese Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber der Kita-Leitung zu erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Schweigepflichterklärung bei der Eingewöhnung

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Name, Vorname des Elternteils bei der Eingewöhnung: _____

Geburtsdatum des Elternteils: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Anschrift: _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Zum Schutz der Interessen aller Familien und der Kinder möchten wir Sie darauf hinweisen, dass alle Vorfälle und Beobachtungen, die nicht ihr eigenes Kind betreffen der Schweigepflicht unterliegen.

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Schweigepflicht in der Eingewöhnungszeit meines Kindes Kenntnis genommen habe.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Ermächtigung zum Bankeinzug der Kindergartengebühr

Gläubigeridentifikationsnummer (GID):
DE64ZZZ00000074768

Gemeinde Gemmingen
- Gemeindekasse -
Hausener Straße 1
75050 Gemmingen

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT
für die

Kindergartengebühr
(Bezeichnung der Forderung)

Mandatsreferenz (Bz.) wird separat mitgeteilt (Gebührenbescheid)

Schuldner:

(Name, Vorname)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde)

Ich ermächtige die Gemeinde Gemmingen, die wiederkehrenden Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Gemmingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

(nur ausfüllen, wenn Kontoinhaber nicht mit Zahlungspflichtigem übereinstimmt)

(Name, Vorname)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde)

BIC _____ IBAN _____
(diese Daten finden sie auf Ihrem Kontoauszug unten rechts)

(Datum)

(Unterschrift Kontoinhaber)

Übersicht über die Beitragssätze Kindergartengebühren Vergleich der einzelnen Kindergartenjahre

Stand 27.06.2024

Kindergartengebühren und Elternbeiträge	2022/2023 EUR	2023/2024 EUR	2024/2025 (künftig) EUR
Regelgruppen			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	127,00	138,00	148,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	99,00	107,00	115,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	66,00	72,00	78,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	22,00	24,00	26,00
Regelgruppe nachmittags (Betreuungszeit 2,5 h)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	-	-	62,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	-	-	48,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	-	-	33,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	-	-	11,00
Bedarfsgerechte Gruppen (Betreuungszeit 6 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	152,00	165,00	177,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	119,00	129,00	139,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	79,00	86,00	92,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	26,00	28,00	30,00
Bedarfsgerechte Gruppen (Betreuungszeit 7 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	221,00	240,00	240,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	170,00	184,00	184,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	113,00	123,00	123,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	37,00	40,00	40,00
Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 Jahre bis 6 Jahre, 9,5 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	300,00	326,00	326,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	231,00	251,00	251,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	154,00	167,00	167,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	51,00	55,00	55,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	183,00	199,00	199,00
Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 Jahre bis 6 Jahre, 9 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	284,00	308,00	308,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	218,00	237,00	237,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	146,00	158,00	158,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	48,00	52,00	52,00

Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	174,00	189,00	189,00
Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre, 8,5 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	268,00	291,00	291,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	207,00	225,00	225,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	138,00	150,00	150,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	46,00	50,00	50,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	164,00	178,00	178,00
Ganztagesbetreuung für Zweijährige (von 2 bis 3 Jahren, 9,5 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	600,00	651,00	651,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	462,00	501,00	501,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	308,00	334,00	334,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	102,00	111,00	111,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	366,00	397,00	397,00
Ganztagesbetreuung für Zweijährige (von 2 bis 3 Jahren, 9 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	568,00	616,00	616,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	436,00	473,00	473,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	292,00	317,00	317,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	96,00	104,00	104,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	348,00	378,00	378,00
Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	254,00	276,00	297,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	198,00	215,00	231,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	132,00	143,00	154,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	44,00	48,00	52,00
Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen vormittags			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	169,00	183,00	197,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	132,00	143,00	154,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	87,00	94,00	101,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	29,00	31,00	33,00
Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen nachmittags			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	85,00	92,00	124,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	66,00	72,00	96,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	44,00	48,00	66,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	15,00	16,00	22,00

Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in bedarfsgerechten Gruppen (Betreuungszeit 6 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	304,00	330,00	355,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	238,00	258,00	277,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	158,00	171,00	184,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	52,00	56,00	60,00
Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in bedarfsgerechten Gruppen (Betreuungszeit 7 Std.)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	441,00	478,00	478,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	340,00	369,00	369,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	226,00	245,00	245,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	75,00	81,00	81,00
Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 5 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	314,00	341,00	367,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	233,00	253,00	272,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	158,00	171,00	184,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	62,00	67,00	72,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	190,00	206,00	221,00
Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 6 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	376,00	408,00	439,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	279,00	303,00	326,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	189,00	205,00	220,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	75,00	81,00	87,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	229,00	248,00	267,00
Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 7 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	441,00	478,00	514,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	340,00	369,00	397,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	226,00	245,00	263,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	75,00	81,00	87,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	271,00	294,00	316,00

Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 8 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	504,00	547,00	588,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	388,00	421,00	453,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	259,00	281,00	302,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	86,00	93,00	100,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	309,00	335,00	360,00
Betreuung von Kleinkindern (ab 6 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 9 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	568,00	616,00	662,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	436,00	473,00	508,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	292,00	317,00	341,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	96,00	104,00	112,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	348,00	378,00	406,00
Schulkinderbetreuung (ab 1. Klasse bis 4. Klasse)			
Verlässliche Grundschule			
von 7.30 bis 8.35 Uhr	28,00	30,00	32,00
nach Schulschluss bis 13.30 Uhr	43,00	47,00	51,00
von 7.30 bis 8.35 Uhr und nach Schulschluss bis 13.30 Uhr	66,00	72,00	77,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	43,00	47,00	51,00
Flexible Nachmittagsbetreuung (ab 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	85,00	92,00	99,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	66,00	72,00	77,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	44,00	48,00	52,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	15,00	16,00	17,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	51,00	55,00	59,00
Ferienbetreuung (ab 7.30 bis 13.30 Uhr)			
Pro Betreuungswoche und Kind	65,00	70,00	70,00

12 Forderungen eines Kindes an seine Eltern/Erzieherinnen

1. Verwöhne mich nicht!

Ich weiß genau, dass ich nicht alles bekommen kann,
ich will Dich nur auf die Probe stellen.

2. Sei nicht ängstlich, im Umgang mit mir standhaft zu bleiben!

Mir ist Haltung wichtig, weil ich mich dann sicherer fühle.

3. Weise mich nicht im Beisein anderer zurecht, wenn es sich vermeiden lässt!

Ich werde Deinen Worten mehr Bedeutung schenken
wenn Du zu mir leise unter vier Augen sprichst.

4. Sei nicht fassungslos, wenn ich zu Dir sage „Ich hasse Dich!“

Ich hasse Dich nicht, sondern Deine Macht, meine Pläne zu durchkreuzen.

5. Bewahre mich nicht immer vor den Folgen meines Tuns!

Ich muss auch peinliche und schmerzhaft Erfahrungen
machen, um innerlich zu reifen.

6. Meckere nicht ständig!

Ansonsten schütze ich mich dadurch, dass ich mich taub stelle.

7. Mache keine vorschnellen Versprechungen!

Wenn Du Dich nicht an Deine Versprechungen hältst,
fühle ich mich schrecklich im Stich gelassen.

8. Sei nicht inkonsequent!

Das macht mich unsicher und ich verliere mein Vertrauen zu Dir.

9. Unterbrich mich nicht und höre mir zu, wenn ich Fragen stelle!

Sonst wende ich mich an andere, um dort meine
Informationen zu bekommen.

10. Lache nicht über meine Ängste!

Sie sind erschreckend echt, aber Du kannst mir helfen, wenn Du
versuchst mich ernst zu nehmen.

11. Denke nicht, dass es unter Deiner Würde sei, Dich bei mir zu entschuldigen!

Ehrliche Entschuldigungen erwecken bei mir ein Gefühl
von Zuneigung und Verständnis.

12. Versuche nicht, so zu tun als seiest Du perfekt und unfehlbar!

Der Schock ist groß, wenn ich herausfinde, dass Du es doch nicht bist.

Ich wachse so schnell auf und es ist sicher schwer für Dich,
mit mir Schritt zu halten.

Aber jeder Tag ist wertvoll, an dem Du es doch versuchst.